

Satzungsgegenüberstellung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>12.4 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, durch Widerruf, durch Rücktritt oder bei Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Punkt 9 der Satzung. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>	<p>12.4 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, durch Widerruf, durch Rücktritt oder bei Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Punkt 9 der Satzung. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen <u>und eine Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals</u> erforderlich.</p>
<p>16.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der seine Aktien rechtzeitig hinterlegt hat. Aktionäre haben zwecks Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes innerhalb der sich aus dem nachfolgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu hinterlegen.</p>	<p>16.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der seine Aktien rechtzeitig hinterlegt hat. Aktionäre haben zwecks Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar, oder <u>oder bei einem in der Einberufung genannten ausländischen Kreditinstitut</u> innerhalb der sich aus dem nachfolgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu hinterlegen.</p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>16.9 Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, auch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.</p>	<p>16.9 Sofern das Gesetz <u>oder die Satzung</u> nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, auch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. <u>Satzungsbestimmungen, die für Beschlüsse erhöhte Mehrheiten vorsehen, können selbst nur mit denselben erhöhten Mehrheiten geändert werden. Die letzten beiden Sätze dieses Punktes 16.9 können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.</u></p>
<p>16.10 [.....]</p>	<p>16.10 <u>Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen und öffentlich zu übertragen.</u></p>